

RS UVS Kärnten 1996/08/20 KUVS- 463-467/8/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1996

Rechtssatz

Verwaltungsübertretungen nach § 16 StVO verlangen nach einer genauen Umschreibung des Tatortes unter Anführung von Straßen- oder Baukilometern und reicht eine ungefähre Zeitangabe des Geschehens nicht aus, um den Beschuldigten vor Doppelbestrafungen zu schützen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at